



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1559  
bildung@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer  
Herrn Mag. Bernhard Horak  
Prinz-Eugen-Str. 20 – 22  
1040 Wien

G.-Zl.: BA-2016-12495  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Mag. Hotter/Gabl

Klappe 1500 Innsbruck, 2016-06-15

## **Entwurf eines Bundesgesetzes über die Qualifikationsbezeichnungen „Ingenieurin“ und „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz 2017 – IngG 2017)**

Sehr geehrter Herr Mag. Horak!

Die Arbeiterkammer Tirol begrüßt die Weiterentwicklung vom Ingenieurgesetz 2006 zum Gesetzesentwurf des Ingenieurgesetzes 2017 grundsätzlich. Die Standesbezeichnung „IngenieurIn“ ist in Europa in der vorliegenden Form einzigartig und in der Wirtschaft im In- und Ausland anerkannt. Es sind daher alle Anstrengungen zu unternehmen, um diese Marke zu positionieren. Dies kann in Zukunft sicherlich noch besser gelingen, wenn mit diesem neuen Gesetz ein valides Verfahren zur Feststellung von Qualifikationen geschaffen wird und die damit verbundenen fachbezogenen Lernergebnisse definiert werden. Eine große Bedeutung zur näheren Ausführung dieses Gesetzes kommt daher den zu erlassenden Verordnungen gemäß § 3, § 4 und § 7 IngG 2017 zu, wo die maßgeblichen praktischen Tätigkeiten sowie die Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die im Fachgespräch beurteilt werden, festgelegt werden.

Bei der Ermächtigung von geeigneten Institutionen als Zertifizierungsstellen durch den zuständigen Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft empfehlen wir, neben den Erfordernissen laut § 4 Abs. 2 IngG 2017 auf die Neutralität und Interessenslage der Institutionen zu achten.

Zur Erlangung der Qualifikationsbezeichnung möchten wir noch anmerken, dass nach Rückfrage bei Vertretern eines HTL-Kuratoriums in Innsbruck die erwähnten Voraussetzungen in § 2 Abs. 1a, b IngG 2017 (= Reife- und Diplomprüfung in Verbindung mit einer anschließenden mindestens dreijährigen fachbezogenen Tätigkeit, die auf die Kenntnisse

der Reife- und Diplomprüfung aufbaut) vom Niveau höher eingeschätzt werden als die Voraussetzungen gem. § 2 Abs. 3a und b IngG 2017. Eine Vergleichbarkeit von HTL-Reife- und Diplomprüfung mit nachfolgender fachspezifischer Tätigkeit in der Wirtschaft und einer Berufsreifeprüfung in Verbindung mit Lehrabschluss und Zusatzqualifikation (z.B. Werkmeisterschule) wird nicht als gleichwertig angesehen. Laut HTL-Vertreter würde eine Erweiterung und Änderung zu einer Abwertung führen. Anerkennungen der Ausbildung an ausländischen Hochschulen im technischen Bereich, wie sie jetzt erfolgen, würden damit angeblich gefährdet sein.

Hingegen sollten Überlegungen angestellt werden, ob die facheinschlägige Praxis im Kompetenz-Portfolio obligatorisch sein muss. Der Fokus sollte auf der Handlungskompetenz der HTL-AbsolventInnen in Planung, Entwicklung und Umsetzung von technikorientierten Projekten liegen. In der Praxis kommt es nämlich häufig vor, dass HTL-Absolventinnen in anderen technischen Feldern (Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Umwelt- und Verfahrenstechnik, Anwendungstechnik) aber trotzdem auf dem Niveau der Diplom- und Reifeprüfung arbeiten. Dies sollte für die Erlangung der Qualifikationsbezeichnung nicht hinderlich sein.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)